

**Ordnung
über das Auslaufen von Studiengängen und Prüfungsordnungen
des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld
vom 26. August 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Diese Ordnung regelt die Auslaufzeiten für das Studien- und Prüfungsangebot des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld.

§ 2

- (1) Das Studienangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang dieses Semesters durchlaufen hat.
- (2) Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich wird den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein Student oder eine Studentin durch ein (amts-) ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen Behinderung und/oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, das Studium bis zu dem u.a. Termin abzuschließen und beantragt Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

§ 3

Zum Ende des Wintersemesters 2017/18 treten die Prüfungsordnungen für folgende Studiengänge außer Kraft:

1. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit 2007
2. Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit 2007.

§ 4

Die Studierenden werden von dem Dezernat für Studium und Lehre mindestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen ihres Studiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Abschlussarbeit hingewiesen. Studierende, die das Studium nicht bis zum angegebenen Semester abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Bielefeld bzw. in eine neue Prüfungsordnungsversion wechseln.

§ 5

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Sozialwesen vom 14.04.2016.

Bielefeld, den 26. August 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Schramm-Wölk